

**Satzung  
für die  
eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Stadtgrün Bergisch Gladbach“**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, 114 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung von Art. 16 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Gegenstand und Führung der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung „Stadtgrün Bergisch Gladbach“ nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Planung, Sicherung, Unterhaltung und Entwicklung der für die Stadtbildpflege und die Erholung der Menschen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach bereitgestellten öffentlichen Grünflächen, d. h. öffentliche Park- und Gartenanlagen und Naherholungsflächen.
  - b) Planung, Sicherung, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Friedhöfe auf der Grundlage der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung).
  - c) Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung anderer Grün- und Waldflächen im Auftrag städtischer Einrichtungen, Betriebe oder Eigengesellschaften (z. B. Straßenbegleitgrün, Stadtwald, Außenanlagen städtischer Gebäude).
- (2) Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.2001 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Werkleitung und der Bildung eines Werksausschusses – geführt.

**§ 2  
Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt den Namen „Stadtgrün Bergisch Gladbach“.

**§ 3  
Leitung**

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbständig zu führen.

- (2) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

#### **§ 4 Fachausschuss; Rat**

Der Fachausschuß nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

#### **§ 5 Bürgermeister; Kämmerer**

Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuß und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

#### **§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Stammkapital wird nicht gebildet. Das das Stammkapital ausmachende Kapital wird unter Rücklagen ausgewiesen.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

Die Zwischenberichte nach § 20 Satz 1 EigVO sind alle sechs Monate vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind binnen sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß §§ 21 und 25 EigVO aufzustellen und vorzulegen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtgrün Bergisch Gladbach“ in der Fassung vom 29.02.2000/20.09.2001 außer Kraft.

#### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

Klaus Orth  
Bürgermeister